VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/85 DES RATES

vom 4. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung „Crangon crangon"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, sowie auf die diesem Vertrag beigefügte Akte, insbesondere auf die Artikel 27 und 396,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sieht die Möglichkeit vor, für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder für Gruppen dieser Erzeugnisse gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen.

In der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sind Kaisergranate und Taschenkrebse einer gemeinschaftlichen Verkaufspreisregelung unterworfen worden.

Die Normung dieser Schalentiere ist für das reibungslose Funktionieren der genannten Preisregelung von besonderer Bedeutung.

Die Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen dürfte insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse beitragen. Es ist daher angezeigt, für diese Erzeugnisse solche Normen festzulegen und die Verordnung (EWG) Nr. 104/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3575/83 (4), zu ändern —

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35.
(4) ABl. Mr. L 356 vom 20. 12. 1983, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 104/76 wird entsprechend den nachstehenden Artikeln geändert:

Artikel 2

Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen (Crangon crangon), Taschenkrebse (Cancer pagurus) und Kaisergranate (Nephrops norvegicus)".

Artikel 3

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für

— Garnelen (Crangon crangon),

— Taschenkrebse (Cancer pagurus),

— Kaisergranate (Nephrops norvegicus)

der Tarifstellen 03.03 A IV b) 1, ex 03.03 A III b) und ex 03.03 A V a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, frisch, gekühlt oder nur in Wasser gekocht, werden Vermarktungsnormen festgelegt."

Artikel 4

In Artikel 2 Buchstaben b) und c) und in Artikel 3 Absätze 1 und 2 wird das Wort „Garnelen" jeweils durch „Erzeugnisse" bzw. „Erzeugnissen" ersetzt.

Artikel 5

In Artikel 5 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(1a) Die in Artikel 1 genannten Kaisergranate werden je Los in die Frischeklassen E, A oder B eingestuft.

Frischeklasse	Aussehen		Geruch
E	— Panzer :	Farbe blaßrosa oder rosa bis rotorange	charakteristisch für Schalentiere
	— ganz :	Augen schwarz und glänzend, Kiemen rosafarbig	
	— nur als Schwanz :	das freiliegende Fleisch ist durchsichtig, die Farbe bläulichweiß	
A	— Panzer :	Farbe blaßrosa oder rosa bis rotorange. Kein schwarzer Fleck	Verlust des charakteristischen Schalentiergeruchs. Kein Ammoniakgeruch
	— ganz :	Augen stumpf, von grau-schwarzer Farbe. Die Farbe der Kiemen geht ins Graue	
	— nur als Schwanz :	das freiliegende Fleisch ist nicht mehr durchsichtig, jedoch auch nicht abgeblaßt	
B	— Panzer :	die charakteristische Farbe bleibt, ist jedoch leicht abgeblaßt. Leichter schwarzer Fleck und ins Graue gehende Farbe, insbesondere auf dem Panzer und zwischen den Schwanzsegmenten	Leicht sauer
	— ganz :	Kiemen von dunkelgrauer Farbe oder grüne Farbe auf der Rückenseite des Panzers	
	— nur als Schwanz :	undurchsichtiges, stumpfes Fleisch	

(1b) Die in Artikel 1 genannten Krebse sind keinen besonderen Frischenormen unterworfen. Es ist jedoch vorgesehen, daß nur ganze lebende Krebse zum menschlichen Verzehr vermarktet werden können, ausgenommen tragende weibliche Krebse oder Krebse mit weicher Schale, vorbehaltlich von Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 (1).

---

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14."

Artikel 6

Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 7*

(1) Die Garnelen, Krebse und Kaisergranate werden in folgende Größenklassen eingeteilt :

a) Garnelen (Breite des Panzers) :

— Größe 1 : 6,8 mm und mehr,

— Größe 2 : 6,5 mm und mehr ;

b) Krebse (Breite des Panzers, gemessen an ihrer breitesten Stelle) :

— Größe 1 : 16 cm und mehr,

— Größe 2 : 13 bis weniger als 16 cm ;

c) Kaisergranate (Einheit je kg) (vorbehaltlich der Einhaltung der für jede Region geltenden biologischen Mindestgrößen, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 171/83) :

ganz :

— Größe 1 : 20 und weniger,

— Größe 2 : 21 bis 45,

— Größe 3 : mehr als 45 ;

nur als Schwanz :

— Größe 1 : 60 und weniger,

— Größe 2 : 61 bis 120,

— Größe 3 : 121 bis 180,

— Größe 4 : mehr als 180.

(2) Ein Los einer bestimmten Größenklasse darf keine Erzeugnisse enthalten, deren Größe unter der Klasse liegt, zu der dieses Los gehört. Ein Los von geringerem Umfang braucht jedoch nicht einheitlich zu sein ; in diesem Fall wird es in die niedrigste Größenklasse eingestuft.

(3) Die Größenklasse muß in deutlich lesbaren, unverwischbaren Buchstaben von mindestens 5 cm Größe auf Etiketten angegeben sein, die auf den Losen angebracht werden.

(4) Soweit zur örtlichen Versorgung bestimmter Küstengebiete der Gemeinschaft mit Garnelen erforderlich, können Ausnahmen von der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mindestgröße nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt werden.

(5) Zur örtlichen oder regionalen Versorgung bestimmter Küstengebiete des Vereinigten Königreichs mit Krebsen wird die Mindest-Vermarktungsgröße nach Absatz 1 Buchstabe b) in diesen Gebieten auf 11,5 cm gesenkt.

Die Bestimmung dieser Gebiete erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81."

Artikel 7

Artikel 10 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 10*

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen in der Gemeinschaft für den menschlichen Verzehr nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

a) den Vorschriften der Artikel 4, 5, 6 und 7 entsprechen ;

b) in Verpackungen angeboten werden, die gut sichtbar und deutlich lesbar folgende Angaben tragen :

— Ursprungsland, in Buchstaben von mindestens 20 mm Größe ;

— eine der folgenden Angaben :

,Hesterejer' oder ,Taskekrabber' oder ,Jomfruhummer',

,Garnelen' oder ,Taschenkrebse' oder ,Kaisergranate',

,Γκρίζες γαρίδες' oder ,Καβούρια' oder ,Karabàidew',

,Shrimps' oder ,Edible crabs' oder ,Norway lobsters',

,Quisquilla' oder ,Buey de mar' oder ,Cigala',

,Crevettes grises' oder ,Crabes tourteaux' oder ,Langoustines',

,Gamberetti grigi' oder ,Granchi di mare' oder ,Scampi',

,Garnalen' oder ,Noordzeekrabben' oder ,Langoestines',

,Camarão negro' oder ,Sapateira' oder ,Lagostim' ;

— Frischeklasse und Größenklasse ;

— Nettogewicht in kg der in den Verpackungen enthaltenen Art ;

— Datum der Klasseneinteilung und Versanddatum ;

— Name und Anschrift des Absenders.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die von Schiffen unter der Flagge eines dritten Landes direkt von den Fangplätzen aus in einen Hafen der Gemeinschaft verbracht werden und für den menschlichen Verzehr vermarktet werden sollen, gelten jedoch im Hinblick auf das Inverkehrbringen die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeinschaftserzeugung."

Artikel 8

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN